

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/7 91/11/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §67c Abs4;

AVG §67d Abs1;

AVG §67d Abs2;

AVG §67f Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Setzt die belBehörde gem§ 67d Abs 1 AVG die öffentliche mündliche Verhandlung ungeachtet dessen, daß einen Tag vorher bei ihr die Mitteilung des (bereits anwaltlich vertretenen und dazu ordnungsgemäß geladenen) Antragstellers eingelangt ist, auf die Verhandlung zu verzichten (womit der Antrag verbunden wurde, die Gendarmeriebeamten vor dem Bezirksgericht im Rechtshilfeweg zu vernehmen), fest und führt diese auch durch, so war sie dazu nicht nur deshalb berechtigt, weil sie - entsprechend der Begründung des angefochtenen Bescheides - die Durchführung der Verhandlung für erforderlich erachtet hat und sie nicht genötigt war, die Zeugen im Rechtshilfeweg vernehmen zu lassen, sondern sogar verpflichtet, weil die Bezirkshauptmannschaft als Partei des Verfahrens gemäß § 67c Abs 4 AVG darauf nicht (ebenfalls) ausdrücklich verzichtet hatte. Der Antragsteller konnte daher nicht mit Recht annehmen, daß die Verhandlung nicht stattfindet, und die belangte Behörde war - entgegen seiner Meinung - auch nicht dazu verhalten, ihn davon zu verständigen, daß die Verhandlung (trotz des von ihm erklärten Verzichtes) aufrechtbleibt. Der Antragsteller hat sich daher durch sein Nichterscheinen bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung der Möglichkeit begeben, dabei seine Rechte wahrzunehmen, insbesondere im Rahmen ihrer Vernehmung Fragen an die beiden Zeugen zu stellen. Überdies konnte sein Parteienghör dadurch nicht verletzt werden, daß ihm weder die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung noch die Niederschrift über die zeugenschaftliche Vernehmung der Gendarmeriebeamten vor der Bezirkshauptmannschaft "zugegangen" ist, da gem § 67 f Abs 3 AVG der Bescheid und seine wesentliche Begründung auf Grund der Verhandlung, und zwar, wenn möglich, sogleich nach deren Schluß zu beschließen und zu verkünden ist.

Schlagworte

Parteienghör Erhebungen ErmittlungsverfahrenRechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110126.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at